

Verordnung zum Gesundheitsgesetz¹⁾

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung vom 18. Mai / 14. September 2003

von der Regierung erlassen am 28. März 2006

I. Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 1

¹ Den im Bildungsbereich für die jeweilige Stufe zuständigen Ämtern obliegen die Gesundheitsförderung und Prävention im Schulbereich. Aufgaben
1. Kanton

² Dem Sozialamt obliegt die Sekundär und Tertiärprävention im Bereich der Alkohol-, Drogen- und Spielsucht.

³ Das Gesundheitsamt ist für die Gesundheitsförderung und Prävention in allen übrigen Bereichen zuständig. Es koordiniert die bereichsübergreifenden Projekte.

Art. 2

Die Gemeinden haben:

2. Gemeinden

- a) eine für die Gesundheitsförderung und Prävention auf Gemeinde- und Schulstufe zuständige Stelle zu bezeichnen;
- b) bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben auf gesundheitsverträgliche Lösungen zu achten.

Art. 3

¹ Die ausgewogene und neutrale Produkte- oder Markeninformation gilt nicht als Werbung im Sinne des Gesetzes. Werbeverbot für
Alkohol, Tabak
und Tabak-
produkte

² Nicht als Werbung im Sinne des Gesetzes gilt insbesondere:

- a) das Ausstellen von Produkten in einem Schaufenster oder einer Vitrine der Produzentin beziehungsweise des Produzenten oder der Verkäuferin beziehungsweise des Verkäufers;
- b) das Anbieten von Produkten an Messe- oder Verkaufsständen;
- c) die Beschriftung von firmeneigenen Fahrzeugen mit Firmen- oder Produktnamen.

¹⁾ BR 500.010

II. Betriebsbewilligungen

Art. 4

Voraussetzungen Das Departement kann die Bewilligungsvoraussetzungen für den Betrieb von Institutionen des Gesundheitswesens in Form von Richtlinien konkretisieren.

Art. 5

Qualität der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitex-Organisationen Die Trägerschaften von Angeboten zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie von Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt mit dem Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung eine Deklaration über die Erfüllung der vom Departement definierten Qualitätsindikatoren einzureichen. Die Deklaration ist nach den Vorgaben des Departementes zu strukturieren.

III. Berufsausübungsbewilligungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6

Bewilligungsvoraussetzungen Das Departement kann die Bewilligungsvoraussetzungen für die Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens in Form von Richtlinien konkretisieren.

Art. 7

Tätigkeitsgebiet ¹ Personen, die im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung sind, haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf das der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung entsprechende Tätigkeitsgebiet zu beschränken.

² Wenn die Behandlung des Zustandes einer Person ihre berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten übersteigt, sind sie verpflichtet, eine Person beizuziehen, die über die entsprechenden berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

2. BESTIMMUNGEN ZU EINZELNEN BERUFEN

Art. 8

Dentalhygieniker/ Dentalhygienikerin; Anwendung von Arzneimitteln Die Dentalhygienikerin beziehungsweise der Dentalhygieniker ist befugt, für die Berufsausübung gebräuchliche, nicht rezeptpflichtige Arzneimittel zu beziehen, anzuwenden und zu empfehlen.

Art. 9

Die Hebamme beziehungsweise der Entbindungspfleger ist befugt, die vom Departement bezeichneten Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung anzuwenden.

Hebamme / Entbindungspfleger
1. Anwendung von Arzneimitteln

Art. 10

¹ Bei Komplikationen während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes ist die Hebamme beziehungsweise der Entbindungspfleger verpflichtet, eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt beizuziehen.

2. Berufspflichten

² Aussergewöhnliche Befunde bei Mutter und Kind hat sie beziehungsweise er unverzüglich der Ärztin beziehungsweise dem Arzt zu melden.

³ Bei Totgeburten ist die Hebamme beziehungsweise der Entbindungspfleger verpflichtet, den Bezirksarzt zu benachrichtigen.

Art. 11

Die Bewilligung zur Berufsausübung als Naturheilpraktikerin beziehungsweise als Naturheilpraktiker wird Personen erteilt, die sich ausweisen:

Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker
1. Bewilligungsvoraussetzungen

1. für den Fachbereich Homöopathie: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp);
2. für den Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM);
3. für den Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz (SPAK).

Art. 12

Die Bewilligung zur Berufsausübung als Naturheilpraktikerin beziehungsweise als Naturheilpraktiker wird für diejenige Methode oder Methoden-Gruppe erteilt, über deren Registrierung oder erfolgreiche Absolvierung der Prüfung sich die gesuchstellende Person ausweist.

2. Bewilligungs-erteilung

Art. 13

¹ Der Naturheilpraktikerin beziehungsweise dem Naturheilpraktiker ist die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen zugelassenen oder nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln wie folgt gestattet:

3. Anwendung von Arzneimitteln

- a) im Fachbereich Homöopathie für homöopathische Arzneimittel;

- b) im Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin für Arzneimittel der Traditionellen Chinesischen Medizin;
- c) im Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde für alternativmedizinische Arzneimittel, ausgenommen jene der Fachbereiche Homöopathie und Traditionelle Chinesische Medizin.

² Ihr beziehungsweise ihm ist es untersagt, Patientinnen und Patienten die Verwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu empfehlen. Sie beziehungsweise er hat die schriftliche Empfehlung von Arzneimitteln der Abgabekategorien C bis E als "Arzneimittlempfehlungen" zu kennzeichnen.

Art. 14

4. Berufspflichten Der Naturheilpraktikerin beziehungsweise dem Naturheilpraktiker ist es untersagt:

- a) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben. Ausgenommen sind das blutige Schröpfen, das Baunschildtieren und das Ansetzen von Blutekeln;
- b) Substanzen und physikalische Mittel anzuwenden, die offenkundig die Gesundheit gefährden;
- c) medizinische Interventionen sowie chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen;
- d) übertragbare meldepflichtige Krankheiten, einschliesslich Geschlechtskrankheiten, zu behandeln;
- e) Manipulationen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat vorzunehmen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

Art. 15

Psychotherapeutin/Psychotherapeut; Zulassungserfordernis

Die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit wird Bewerberinnen und Bewerbern ohne eidgenössisches Arzt Diplom erteilt, wenn sie sich ausweisen über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Universität. Das Gesundheitsamt kann in begründeten Fällen eine abweichende Grundausbildung anerkennen;
- b) eine auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode basierende Ausbildung, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt;
- c) die vertiefte Anwendung der gewählten Psychotherapiemethode auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle;

- d) ausreichende theoretische Kenntnisse im Gesamtbereich der Persönlichkeitsentwicklung und deren Störungen (einschliesslich des Kindes- und Jugendalters) auf wissenschaftlich anerkannten Grundlagen;
- e) eine den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- und/oder des Kindes- und Jugendalters umfassende praktische Tätigkeit. Sie kann Teil der psychotherapeutischen Ausbildung sein;
- f) eine in der Regel insgesamt zweijährige Praxis in direktem fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Personen.

Art. 16

Die ärztliche Leitung des Rettungsdienstes und die am Notfallort anwesende Ärztin beziehungsweise der am Notfallort anwesende Arzt können der Rettungssanitäterin beziehungsweise dem Rettungssanitäter die Befugnis zur Anwendung von Arzneimitteln delegieren.

Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter;
Anwendung von Arzneimitteln

3. STELLVERTRETUNG

Art. 17

¹ Die Stellvertretungsbewilligung wird bis zu einem Jahr erteilt.

Dauer

² Die Bewilligung zur vorübergehenden Führung der Praxis einer verstorbenen Person mit einer Berufsausübungsbewilligung wird bis zu einem Jahr erteilt.

³ Die Bewilligungen können verlängert werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Berufsausübung, welche sich auf eine vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilte Bewilligung stützt, ist weiterhin im Rahmen der erteilten Bewilligung gestattet.

Bestehende
Bewilligungen

Art. 19

Personen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung gestützt auf die Reglemente oder Statuten des shp, der SBO-TCM oder der SPAK von der Prüfung befreit wurden, wird die Bewilligung zur Berufsausübung ohne Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 11 erteilt.

Naturheilkunde
1. Befreiung von
der Prüfung

Art. 20

Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung die Akupunktur ausüben, haben bis zum 31. Juli 2006 die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 11 litera b oder Artikel 19 zu erfüllen.

2. Akupunktur

Art. 21

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a) die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens vom 26. August 1997 ¹⁾;
- b) die Verordnung über die Prüfung für Naturheilpraktiker vom 17. Dezember 1996 ²⁾;
- c) die Verordnung über Stellvertreter und Assistenten von Medizinalpersonen vom 27. Oktober 1998 ³⁾.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Claudio Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

¹⁾ BR 500.015

²⁾ BR 500.020

³⁾ BR 502.300